



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 3

Bayreuth, 31. Januar 2022

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 7. Februar 2022, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

19. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tag es o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 31.1.2022
2. Bekanntgaben
3. Haushalt 2022;
Generationengerechter Haushalt - Nachhaltigkeitssatzung;
Antrag KR Mario Schulze (AfD-Gruppierung) und KR Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 8.12.2021
4. Arbeitsgruppe "Einsparungen im Haushalt";
Vorlage und Beratung Abschlussbericht
5. Vorberatung Kreishaushalt 2022;
Haushaltsplan und Haushaltssatzung;
Antrag KR Stefan Frühbeißer (FWG-Fraktion) vom 12.1.2022
6. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 27. Januar 2022

Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Satzung für den Migrations- und Integrationsbeirat des Landkreises Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) die folgende Satzung.

§ 1 Migrations- und Integrationsbeirat

Der Landkreis Bayreuth bildet im Interesse der im Landkreis lebenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und zur Förderung eines offenen und inklusiven Zusammenlebens einen Migrations- und Integrationsbeirat; im Folgenden MIB genannt.

§ 2 Aufgaben

(1) Der MIB vertritt die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Bayreuth. Dabei verfolgt er das

Ziel, die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Außerdem fördert er den interkulturellen Austausch und die gegenseitige Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und wirkt der Diskriminierung von Minderheiten und Extremismus in jeglicher Form entgegen.

(2) Der Beirat berät die Kreisgremien und die Landkreisverwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis betreffen. Er ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Kreistag, seine Ausschüsse bzw. die Landkreisverwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Davon ausgenommen ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(3) Er hat Anspruch darauf, dass der Kreistag, der zuständige beschließende

oder beratende Ausschuss oder die zuständige Stelle in der Kreisverwaltung die Empfehlungen oder Anträge des MIB grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt.

(4) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(5) Für die Umsetzung seiner Aufgaben, insbesondere von Projekten, sowie für seine Öffentlichkeitsarbeit, erhält der Beirat ein Verfügungsbudget, das vom Ausschuss für Kultur und Soziales des Landkreises beschlossen wird.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Migrations- und Integrationsbeirat besteht aus 9 Mitgliedern mit Migrationshintergrund sowie weiteren ständigen Vertreterinnen und Vertretern; diese sind alle stimmberechtigt mit Ausnahme der Geschäftsführung des Beirats.

(2) Die 9 Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund vertreten jeweils eine der im Anhang definierten Ländergruppen.

(3) Weitere ständige Mitglieder sind je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Geschäftsführung des Beirats. Die Gruppierungen des Kreistags können die Berufung eines beratenden Mitglieds beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss für Kultur und Soziales; der MIB wird hierzu angehört.

§ 4 Berufung der Beiratsmitglieder

(1) Der Ausschuss für Kultur und Soziales beruft die Mitglieder des MIB jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Für die 9 Sitze der Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund können sich volljährige Menschen mit Migrationshin-

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Satzung für den Migrations- und Integrationsbeirat des Landkreises Bayreuth

tergrund bewerben. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vor Ende der Berufungsperiode öffentlich bekannt gegeben.

(3) Für die Berufung berücksichtigt werden folgende Kriterien: Migrationshintergrund, Erfahrung im Integrationsbereich, bürgerschaftliches Engagement und Vernetzung in der Region Bayreuth.

(4) Je Sitz im Beirat ist eine Stellvertretung vorgesehen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuss für Kultur und Soziales.

(5) Das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter nach § 3 Abs. 2 liegt bei der Geschäftsführung; im Übrigen bei den jeweiligen Fraktionen bzw. Gruppierungen.

(6) Die Amtszeit des Migrations- und Integrationsbeirats erstreckt sich über die jeweilige Wahlperiode des Kreistags.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der MIB tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder weitere Sitzungen ein. Die erste Sitzung einer Berufungsperiode wird vom Landrat einberufen und geleitet.

(2) Die Sitzungen des MIB sind grundsätzlich öffentlich. Für die Sitzungen kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung

geben. Soweit hierbei keine Regelungen getroffen sind, gilt die Geschäftsordnung des Kreistags in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Ergebnisse der Beratungen des Beirats werden in Niederschriften festgehalten.

(3) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann die bzw. der Vorsitzende Fachleute zuziehen.

§ 6 Vorsitz

Der Migrations- und Integrationsbeirat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit Migrationshintergrund. Die Wahl ist mit einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Ausschüsse/Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung von Projekten kann der MIB Arbeitsgruppen einrichten. Eine Arbeitsgruppe wird mit mindestens einem Mitglied des MIB besetzt. Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe dürfen auch Außenstehende sein und müssen keinen eigenen Migrationshintergrund haben.

§ 8 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände des MIB werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden festgelegt. Jedes Mitglied

des Beirats kann die Beratung von Angelegenheiten beantragen.

(2) Der Landrat kann dem Beirat über § 2 Abs. 2 hinausgehend weitere Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des MIB sind durch die Kreisverwaltung grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im MIB können die Behandlung der vorgenannten Anliegen des MIB durch den Kreistag bzw. den zuständigen Ausschuss des Kreistags in der jeweils nächsten Sitzung beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 12. Januar 2022
Florian Wiedemann
Landrat

Anhang: Ländergruppen und Sitzzahl

1. West- und Nordeuropa (1 Sitz)
2. Westeuropäische Mittelmeerländer (1 Sitz)
3. (Süd-)Osteuropa (2 Sitze)
4. (Nord-)Afrika (1 Sitz)
5. Türkei und Naher Osten (2 Sitze)
6. Asien (1 Sitz)
7. Nord- und Südamerika (1 Sitz)